

Fakultätsordnung der Medizinischen Fakultät OWL der Universität Bielefeld vom 3. August 2026

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3, 28 Abs. 1 und 31 Absatz 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Medizinische Fakultät OWL der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Dekanat

(1) Die Fakultät wird von einem Dekanat geleitet. Das Dekanat besteht aus einem*einer Dekan*in sowie drei Prodekan*innen aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen und einem*einer Prodekan*in aus einer anderen Mitgliedergruppe. Darüber hinaus besteht das Dekanat, unabhängig von der Anzahl der Prodekan*innen, aus je einem Mitglied der weiteren Mitgliedergruppen mit beratender Stimme. Der*Die Geschäftsführer*in der Medizinischen Fakultät OWL nimmt beratend an den Sitzungen des Dekanats teil.

(2) Die Mitglieder des Dekanats werden von der Fakultätskonferenz aus der Mitte der Fakultät gewählt. Die Wahlvorschläge für die Prodekan*innen bedürfen der Zustimmung des*der Dekans*Dekanin. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

(3) Die Fakultätskonferenz wählt eine*n Prodekan*in für Studium und Lehre (Studiendekan*in), eine*n Prodekan*in für Forschungsqualität und Karriereentwicklung, eine*n Prodekan*in für Forschungsstrategie und Transfer sowie eine*n Prodekan*in für klinische Angelegenheiten.

(4) Das Dekanat kann für spezifische Themenfelder und Projekte Dekanatsbeauftragte benennen. Es stellt dabei bzgl. Aufgabengebiet und zeitlicher Dauer das Benehmen mit der Fakultätskonferenz her.

§ 2 Dekan*in

Der*Die Dekan*in nimmt die Aufgaben gem. § 27 HG sowie die im Kooperationsvertrag für das UK OWL geregelten Aufgaben wahr.

§ 3 Geschäftsführer*in

(1) Der*Die Geschäftsführer*in wird von dem*der Dekan*in im Einvernehmen mit dem*der Kanzler*in eingesetzt. Er*Sie kann auf der Basis einer entsprechenden Bevollmächtigung des*der Kanzlers*Kanzlerin als ständige Vertretung für den Bereich der Medizinischen Fakultät OWL die Aufgaben der*des Kanzlerin*Kanzlers wahrnehmen.

(2) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des*der Dekans*Dekanin für die Fakultät leitet der*die Geschäftsführer*in die Fakultätsverwaltung einschließlich des ihr*ihm zugeordneten Personals. Er*Sie ist für das rechtmäßige Handeln der Fakultät einschließlich der Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen im klinischen Bereich, die ordnungsgemäße Führung des Fakultätshaushaltes, die Einhaltung der zentralen Geschäftsprozesse der Universität sowie eine effiziente Verwaltungsstruktur innerhalb der Fakultät verantwortlich.

(3) Die Aufgabenübertragung umfasst insbesondere die Befugnis zur beratenden Teilnahme an allen Sitzungen des Dekanats, der Fakultätskonferenz sowie der Kommissionen der Fakultät, die Teilnahme an den Berufungsverhandlungen der Fakultät, die Unterzeichnung der Berufungszusagen der Fakultät gemeinsam mit dem*der Dekan*in sowie die Unterzeichnung von Verträgen und Aufträgen.

§ 4 Fakultätskonferenz

(1) Die Fakultätskonferenz entscheidet über die Angelegenheiten der Fakultät, für die keine andere Zuständigkeit bestimmt ist (§ 28 HG NRW).

(2) Die Krankenhausträger des UK OWL werden gemäß den Regelungen des Kooperationsvertrags zum Aufbau und Betrieb des Universitätsklinikums OWL zu den Sitzungen der Fakultätskonferenz eingeladen.

§ 5

Kommissionen und Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit des Dekanats und der Fakultätskonferenz werden von der Fakultätskonferenz folgende ständige Fakultätskommissionen gebildet:

- a. die Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten (§ 6),
- b. die Kommission für Forschung und Karriereentwicklung (§ 7)
- c. die Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern (§ 8),
- d. die Kommission für Finanzangelegenheiten (§ 9),
- e. der Studienbeirat (§ 10),
- f. die Bibliothekskommission (§ 11) sowie
- g. die Qualitätsverbesserungskommission (§ 12).

(2) Über die in Absatz 1 genannten ständigen Fakultätskommissionen hinaus bildet die Fakultät folgende ständige Ausschüsse:

- a. den APL-Ausschuss,
- b. den Habilitationsausschuss,
- c. den Promotionsausschuss und
- d. den Prüfungsausschuss.

(3) Näheres zu den Ausschüssen regeln die Richtlinien zur Vergabe der Bezeichnungen „außerplanmäßige*r Professor*in (für a.) die Habilitationsordnung (für b.), die Promotionsordnungen (für c.) sowie die Studien- und Prüfungsordnung (für d.) der Medizinischen Fakultät OWL in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Kommissionen und Ausschüsse der Medizinischen Fakultät OWL sind gemäß LGG NRW § 12 und HG NRW § 11b grundsätzlich geschlechterparitätisch zu besetzen.

(5) Bei der Besetzung der Kommissionen und Ausschüsse der Medizinischen Fakultät OWL wird eine gleichgewichtige Berücksichtigung fachlicher Perspektiven, die Sicherung fachlicher Diversität sowie die Vermeidung einseitiger Strukturentwicklung angestrebt.

(6) Für jedes Mitglied der Kommissionen der Medizinischen Fakultät OWL gem. Absatz 1 wird ein*e persönliche*r Stellvertreter*in (i.S.v. § 4 GeschO Senat) gewählt. Die Mitglieder und Stellvertreter*innen werden von der Fakultätskonferenz nach Gruppen getrennt gewählt.

§ 6

Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten sind:

1. der*die Prodekan*in für Studium und Lehre (Vorsitz),
2. zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
3. ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
4. ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung,
5. zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten befasst sich unbeschadet der Rechte und Pflichten des Dekanats insbesondere mit

- a. der Lehrplanung der Fakultät,
- b. der Vorbereitung und Beratung von Studienreformaßnahmen sowie der Änderung von Modulbeschreibungen,
- c. der Überarbeitung und Erarbeitung von Studien- und Prüfungsordnungen,
- d. den Grundsätzen für die Evaluation der Lehre sowie den Ergebnissen der Evaluationen und
- e. Kriterien für die Vergabe von Mitteln für Leistungen in der Lehre.

§ 7

Kommission für Forschung und Karriereentwicklung

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission für Forschung und Karriereentwicklung sind:

1. der*die Prodekan*in für Forschungsqualität und Karriereentwicklung sowie der*die Prodekan*in für Forschungsstrategie und Transfer (gemeinsamer Vorsitz),
2. drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
3. drei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
4. ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung,
5. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Kommission für Forschung und Karriereentwicklung befasst sich unbeschadet der Rechte und Pflichten des Dekanats insbesondere mit

- a. der Vorbereitung und regelmäßigen Aktualisierung des Struktur- und Entwicklungsplans der Medizinischen Fakultät OWL,
- b. der Überarbeitung und Erarbeitung von Promotions- und Habilitationsordnungen,
- c. forschungsinfrastrukturellen Angelegenheiten,
- d. den Kriterien und dem Verfahren zur Vergabe fakultätsinterner Anforschungsmittel,
- e. Programmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und
- f. Drittmittelinitiativen, insbesondere für Verbundforschungsvorhaben und Graduiertenprogrammen.

§ 8

Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern sind:

1. ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
2. ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
3. ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und
4. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Vorsitzende muss eine Frau sein und gilt als Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät. Ihre fachlichen Qualifikationen sollen den umfassenden Anforderungen ihres Aufgabengebietes entsprechen. Mitglieder der Gleichstellungskommission der Fakultät sind Frauen und Männer.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Fakultät hin. Sie ist die Stellvertreterin der universitären Gleichstellungsbeauftragten in der Fakultät und nimmt in der Fakultät deren Rechte wahr, soweit die universitäre Gleichstellungsbeauftragte ihre Rechte nicht selbst wahrnehmen will.

(4) Kann eine Kommission nach Absatz 1 nicht gebildet werden, bestellt die Fakultätskonferenz eine Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterinnen, die nach Möglichkeit verschiedenen Mitgliedergruppen angehören. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Gleichstellungskommission oder die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät informiert die Gleichstellungsbeauftragte der Universität regelmäßig.

§ 9

Kommission für Finanzangelegenheiten

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission für Finanzangelegenheiten sind:

1. der*die Dekan*in (Vorsitz),
2. der*die Geschäftsführer*in,
3. vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
4. ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
5. ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und
6. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Kommission für Finanzangelegenheiten berät das Dekanat insbesondere im Rahmen der Wirtschaftsplanung und wird vom Dekanat zum Jahresabschluss informiert.

§ 10 Studienbeirat

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Studienbeirates sind:

1. die Mitglieder der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten (§ 6), soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen,
2. die studentischen Mitglieder der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten (§ 6), und darüber hinaus
3. so viele weitere studentische Mitglieder, bis ihre Anzahl im Studienbeirat insgesamt der Anzahl der Mitglieder nach Nr.1 entspricht; die weiteren studentischen Mitglieder sind durch die studentischen Vertreter*innen in der Fakultätskonferenz zu wählen.

(2) Soweit Mitglieder der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten (§ 6) keine Lehraufgaben wahrnehmen, sollen stattdessen für den Studienbeirat Vertreter*innen der jeweiligen Mitgliedergruppe gewählt werden, welche diese Voraussetzung erfüllen.

(3) Der Studienbeirat berät das Dekanat sowie die Fakultätskonferenz in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen. Die Regelungen des § 64 Abs. 1 HG sind dabei zu beachten.

(4) Empfehlende Beschlüsse im Studienbeirat werden mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gefasst.

§ 11 Bibliothekskommission

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Bibliothekskommission sind:

1. der*die Prodekan*in für Studium und Lehre und der*die Prodekan*in für Forschungsqualität und Karriereentwicklung (gemeinsamer Vorsitz),
2. der*die Bibliotheksbeauftragte der Medizinischen Fakultät OWL,
3. zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
4. zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
5. ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und
6. zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Bibliothekskommission berät das Dekanat u.a. in Anliegen der Weiterentwicklung des Medienbestands der Fachbibliothek.

§ 12 Qualitätsverbesserungskommission

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission sind:

1. der*die Prodekan*in für Studium und Lehre,
2. ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
3. ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
4. ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und
5. vier Mitglieder der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Qualitätsverbesserungskommission berät das Dekanat in Belangen zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Qualitätsverbesserung.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(4) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine Stellvertretung.

§ 13 Geschäftsordnung des Senats

Den Sitzungen in der Fakultätskonferenz und den Fakultätskommissionen wird die Geschäftsordnung des Senats der Universität Bielefeld zugrunde gelegt.

§ 14 Änderungen

Diese Ordnung bedarf zu ihrer Änderung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Fakultätskonferenz.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Fakultätsordnung der Medizinischen Fakultät OWL vom 1. Juli 2021 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 50 Nr. 9 S. 162) außer Kraft.

Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Medizinischen Fakultät OWL der Universität Bielefeld vom 9. Juli 2026.

Bielefeld, den 3. August 2026

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple